

# Bauzeiten Frühjahr und Herbst 2015

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**EG** Der Gemeinderat legt im Januar jeweils die Bauzeiten für das laufende Jahr fest. Die Heraufsetzung der Tonnagebegrenzung auf 26 t für Aushub- und Abbruchtransporte hat sich in den letzten Jahren bewährt und wird weitergeführt.

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsern und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde und der Air Zermatt.

### Erlaubte Bauzeiten Frühjahr 2015

#### Bewilligte Periode

Mo, 27.04.–Fr, 29.05.2015 abends

### Erlaubte Bauzeiten Herbst 2015

#### Bewilligte Periode

Mo, 05.10.–Fr, 30.10.2015 abends

### Einheitliche Einsatzzeiten

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten: 07.30–12.00 Uhr und 13.00–18.30 Uhr (Mo–Sa).

### Daten für bewilligte vorzeitige und/oder verlängerte Erdwärmebohrungen

#### Bewilligte Periode Frühjahr

Mo, 20.04. bis Fr, 24.04.2015 abends

Mo, 01.06. bis Fr, 12.06.2015 abends

#### Bewilligte Periode Herbst

Mo, 21.09. bis Fr, 02.10.2015 abends

Mo, 02.11. bis Fr, 13.11.2015 abends

### Sperrtage

Auffahrt: Donnerstag, 14. Mai 2015

Pfingstmontag: Montag, 25. Mai 2015

Fronleichnam: Donnerstag, 4. Juni 2015

### Einschränkungen

#### Motorfahrzeugverkehr/Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden. Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

Im Frühjahr entfällt die Baustelleninstallation. Im Herbst hat die Baustelleninstallation am Freitag, 2. Oktober 2015, zu erfolgen. Sie ist in der Zeit von 07.30–12.00 Uhr und 13.00–18.30 Uhr mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor gestattet. Die Transporte sind bei der Fachstelle Verkehr telefonisch anzumelden (027 966 22 05).

### Kran-Abtransport/November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrbewilligungen sind spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten. Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.

#### 2. Sperrtage

An diesen Tagen und an allgemeinen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

#### 3. Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

#### 4. Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelementen sowie Bauteilen beliefern.

#### 5. Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen. Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Fachstelle Verkehr der Einwohnergemeinde zu richten.



In Zermatt gelten für Bauzeiten besondere Bestimmungen.

#### 6. Fahrzeugtypen und Gewicht

Sämtliche eingesetzten Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Für die Aushubmaterialtransporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht 26 Tonnen. Dreiachser sind bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

#### 7. Strassenreinigung

Zur Verhinderung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf eine den Fahrzeugen entsprechende Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt. Den Firmen, deren Baustellenausfahrten übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung

gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

#### 8. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.

### Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrbewilligungen sind spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten. Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.